

Wöchentliche Unterhaltungsbeilage.

Gratisbeiblatt für unsere Abonnenten.

A 2

(Nachdruck verboten.)

Heimatsfrieden.

Eine Geschichte von der Ostsee von Hans Seefeld.
(Fortsetzung.)

Langsam begann sie sich auf das Vorgefallene, dann ließ sie sich von Marie in ihr Mansardensüßchen bringen und legte sich zur Ruhe. Aber kein Schlaf kam in ihre Augen, unruhig wälzte sie sich auf ihrem Lager umher. Bald sprang sie auf und fing an, ihre Sachen einzupacken, bald warf sie sich wieder auf ihr Bett und schluchzte in die Kissen mit dem trostlosen Gedanken: „Es nützt ja nichts, — ich kann ja nicht fort; denn ich weiß nicht, wohin!“ — So verbrachte sie die Nacht. Marie, das gutmütige Dienstmädchen, hatte zweimal bei ihr angeklopft, um zu sehen, wie es ihr ginge, aber Margarete hatte in wahnsinniger Angst, Ralph Bergen könne es sein, sich totenstill verhalten, so daß das Mädchen dachte, sie sei eingeschlafen. Als sie dann am andern Morgen wie gewöhnlich um die sechste Stunde das

wissensbisse gehabt hätte; solche kleine Lechtesmechtel — hat man ja öfter mal und sie nehmen auch öfter mal ein Ende, ehe man denkt. Aber die Sache konnte für ihn unangenehme Folgen haben. Es war ihm klar geworden, die süße kleine Dexe hatte gehorcht. Na und da hatte sie stähler auch gehört, daß er sich um die reiche Rabenow bewarb. Da konnte sie sich ja wundervoll rächen. Rache ist süß. Sie braucht nur der Rabenow die nötigen Aufklärungen geben, sobald sie fort war. Es mußte also unter allen Umständen vermieden werden, daß das Mädel die Stellung bei seiner Mutter verließ. Sie mußte auf jeden Fall bleiben, sonst wurde die Sache brenzlich. Er wollte die Mutter erst bestimmen, ihre Gesellschafterin zu behalten. Dann wollte er ein paar Tage verreisen. So simuliert er, während er, die Zeitung in der Hand, in der er nicht las, eine Zigarre zum Morgentaffee rauchte.

Da kam seine Mutter aufgeregt herein. — „Da kündigen sie mir eben alle beide. — das Dienstmädchen und die Gesellschafterin! — Was soll ich machen? — Gleich zwei neue



Mit Panzertürmen besetzte franz. Schützengräben.

Fräulein wecken wollte, fand sie dieselbe wohl mit bleichem, übernächtem Gesicht, aber doch vollständig frisiert und angekleidet, um an ihr gewohntes Tagewerk zu gehen. Margarete war äußerlich gefast. Sie wollte vorläufig ruhig ihre Pflicht tun, dann wollte sie kündigen zur richtigen Zeit und sich wieder eine andere Stelle suchen. Das hatte sie sich zurecht gelegt in der entsetzlichen Nacht. In ihr aber schrie das arme Herz vor unsäglichem Leid. Still deckte sie den Frühstückstisch, stäubte die Möbel ab, goß die Blumen und versorgte den Papagei, wie alle Tage. Aber sie setzte sich nicht mit zu Tisch, als Mutter und Sohn kamen, um den Kaffee einzunehmen, sondern sie suchte sich Beschäftigung in der Küche. Das war den beiden vielleicht ganz lieb; denn sie hatten sich manches zu sagen. Referendar Ralph Bergen hatte auch nicht ganz sanft geschlafen. Nicht daß er Ge-

Personen nehmen, von denen keine was im Haushalt versteht? Das geht nicht, das halten meine Nerven nicht mehr aus bei meinen 60 Jahren! So eine Dummheit!“

Der Herr Referendar strich mit gemachter Ruhe und Sorgsamkeit die Asche seiner Zigarre in den silbernen Aschenteller, ehe er antwortete. Dann sagte er lächelnd, ohne von seiner Zeitung aufzusehen: „Ruhe, Mamachen. Ruhe! Es ist nun mal dieses eine deiner unglücklichen Eigenschaften, dich über Dinge aufzuregen, die noch gar nicht fertig sind! Nimm doch die Sache nicht schwerer, wie sie ist! Du kannst doch nicht verlangen, daß ich an deiner hübschen Stütze blind vorübergehen soll! Ich bin doch noch kein Mummelgreis? — Herrje, so eine Aufregung über eine kleine Liebslei.“

„Aber sie haben nun alle beide gekündigt, — ich sage

„Nun, da läßt du sie eben nicht beide zu gleicher Zeit gehen! Die Dienemann möchte ich nicht durch meinen dummen Witz um ihre Existenz bringen, wenn sie auch meint, davonlaufen zu müssen! Erkläre ihr das mal bei Gelegenheit. Unserer kann doch nicht jedes hübsche Mädel, der man besonders freundliche Worte sagte, heiraten! Ich gehe ein paar Tage fort, mittlerweile wird sie sich beruhigt haben, wenn du ihr auch mal ein gutes Wort gönnst.“

„Da soll ich wohl auch noch die Person hiebkosen? Son-
derbares Ansinnen, mein Sohn,“ grüßte die Alte.

„Wenn du sie gern behalten willst, da sie ihre Sache gut macht, wie ich weiß, so liegt das ja in deinem eigenen Interesse: — Uebrigens, da fällt mir ein, du zahlst ja wohl vierteljährlich, nicht?“

„Der Gesellschaftin, ja! Vierteljährlich 100 Mark.“

„Na, da ist ja alles gut! Dann kann sie nicht zum ersten abziehen wie das Dienstmädchen, sondern sie muß am nächsten Vierteljahresersten kündigen, wenn nichts weiter ausgemacht ist. Heute haben wir den 10. Juli, also kann sie erst am 1. Oktober kündigen und am 1. Januar nächsten Jahres abgehen. Bis dahin wirst du wohl was Passendes gefunden haben. — Sie käme ja nach dem Gesetz vielleicht durch, wenn sie darauf bestünde, aber das brauchen wir ihr ja nicht weiß zu machen!“ Er trank seinen Kaffee aus, klingelte Marie nach seinem hellen Sommerüberzieher, steckte eine der voll erblühten Rosen, aus den kleinen Vasen in sein Knopfloch und ging leise pfeifend die Treppe hinunter, um seinen Tageslauf in einem Weinrestaurant des Westens zu beginnen. Seine Mutter schaute ihm stolz nach, dann rief sie das Fräulein und setzte ihr auseinander, weshalb ihre Kündigung vorläufig gar keine Gültigkeit habe.

„Ich bin viel zu gutmütig,“ schloß sie ihren langen Sermon, „um Sie die Folgen ihres Leichtsinnes allein tragen zu lassen; denn wenn ich Sie jetzt auf Ihren Wunsch hin entlasse, wo Sie doch selbst nicht wissen, wohin, und ich Ihnen mit gutem Gewissen das Zeugnis einer angenehmen Hausgenossin, worauf es bei einem Mädchen, das Familienanschluß wünscht, besonders ankommt. — Leider nicht geben könnte, so dürfte es Ihnen schwer fallen, eine Stellung wieder zu finden. — Ich glaube aber bestimmt, daß Sie es, wenn Sie wieder ruhig zu überlegen imstande sind, dankbar einsehen lernen, weshalb eine Wohlthat ich Ihnen zuteil werden lasse, daß ich Ihre vorläufige Kündigung nicht annehme! Damit Sie sehen, daß ich Ihnen in jeder Weise wohl will, habe ich meinen Sohn für einige Zeit auf Reisen geschickt, um Ihnen peinliche Begegnungen zu ersparen, bis Sie vernünftig geworden sind!“

Dies letzte, in einem an der immer schellenden Geheimrätin völlig fremden, rüheligen Tone gesprochen, veranlaßte die arme Margarete, wie zum Dank die Lippen auf die ringgeschmückte Hand ihrer Herrin zu drücken. Mit einer gnädigen Handbewegung wurde sie nach der Küche entlassen, aber lange hatte sich noch nicht der schwere Türvorhang hinter ihr geschlossen, als Marie erschrocken mit der Meldung kam das Fräulein sei wieder ohnmächtig geworden. — Der Geheimrätin ging es fast ebenso vor Zorn. Diese Dienemann, dieses furchtbare Mädchen, was würde sie ihr noch für Unannehmlichkeiten machen. Wenn sie nicht so gut kochte, nicht gar so gut verstände, den Haushalt zu besorgen, — keine Stunde dürfte sie mehr im Hause bleiben. Die alte Dame war außer sich vor Aufregung. Sie hatte ins Seebad gehen wollen; wer würde nun all die Reisevorbereitungen treffen, die Koffer packen, das Silber in Verwahrung geben, die Möbel und Vorhänge vor Motten schützen, — wer verstand, wie die Dienemann, aus den drei dünnen Haarsträhnen der Geheimrätin mit Hilfe von etwas Spitze und Band eine alle Kahlheit verdeckende fleidame Frisur zu machen? Wie lange würde es währen, bis ein neues Fräulein sich in alle Verhältnisse des Hauswesens gewöhnt hatte, — wenn ja eine imstande war, so lange auszuhalten, bis sie alles gelernt, was von ihr verlangt wurde? —

„Sie atmete doch erleichtert auf, als der Hausarzt kam und ihr versicherte, daß die Zufälle der Gesellschaftin nichts Bedenklisches seien. Eine Gemütsbewegung müsse vorangegangen sein, — junge, hübsche Mädchen haben ja öfters Gemütsbewegungen, scherzte er. Etwas Schöner wäre anzuraten, und wenn irgend möglich, eine Luftveränderung; das Mädchen sei sehr blutarm. Die Geheimrätin erzählte, nachdem sie in wortreicher Rede versichert hatte, wie gut das Fräulein es bei ihr habe, daß sie die Patientin mit ins Seebad nehmen wolle. Sie verschwieg natürlich, daß sie das zu ihrer eigenen Bequemlichkeit tun wollte, damit der Medizinalrat ihre Güte rühmen sollte. Das tat er denn auch, nachdem er noch Eisenpillen verordnet hatte und angeraten, der Patientin ein bis zwei Tage Bettruhe zu verschaffen.“

Da lag sie nun wieder oben in ihrem elenden Dachkammerchen, die arme, kleine Gesellschaftin. In ihrem Schläfen hämmerte das Blut und sie konnte nichts mehr denken als: Vorbei! — Betrogen! — Verlassen! — Das laute Liden der verniedelten Beduhr tat ihr weh, die haarflechten drückten sie, sie fühlte sich so schwach, so unsäglich elend, und das Leben schien ihr so schwer, so nutzlos. Wo zu war sie auf der Welt, fragte sie sich, wozu? — War das Glück nur für die anderen da, — für sie nichts, gar nichts? Sie weinte und schluchzte wild und trostlos, bis ihr die Augen schmerzten. Da klopfte es und Marie trat ein. „Ich wollte Ihnen man fragen, ob Sie was brauchen, Fräulein?“ sagte sie in ihrer gutmütigen, groben Art. „Sie haben ja seit früh noch gar nie im Leibe und sehen ganz gottschämmerlich aus!“ Margarete dankte, sie brauche nichts. Aber das Dienstmädchen ging noch nicht, sondern setzte sich auf den Bettrand und erzählte allerlei. „Wat unsere alle Gnädige is, die scheint dat nu doch zu jammern! Ich habe jehört, wie sie zu 'n Doktor jesagt hat, sie wollte ihr Fräulein mit in't Seebad nehmen. Na, denn werden Sie woll wieder jehunt werden, Sie armet Wurm! Ich werde et nich mehr erleben; denn id jehet schon zum fufzehnten, weil die Elle dann verreisen will! — Und hier hat mir der noble Herr Referendar 'n Brief jegeben, den sollte id Ihnen ruffbringen, aber dat's seine Elle nich sieht! — Na, ich tue, als weiß ich von nisch. — Wenn Sie wat brauchen, denn kloppen Sie man an die Wasserleitung, dat hör id in meiner Küche.“ Bei diesen Worten zog sie einen zerfütterten Brief aus ihrer Tasche, legte ihn auf Margaretes Bett und ging hinunter.

Das Mädchen zögerte erst, das Schreiben zu öffnen. Was konnte ihr der Mann noch schreiben, was hatte sie noch mit ihm zu tun? — Dann las sie den Brief doch, — vielleicht wollte er nur um Verzeihung bitten. — Das tat er ja auch, aber die Art und Weise, wie er seine Betrügerei zu entschuldigen versuchte, war noch kränfender als diese selbst. Er habe nicht gelogen, schrieb er, — er liebe Margarete heiß und leidenschaftlich. Daß er sie nicht heiraten könne, liege nicht an seinem Willen, sondern an der Ungunst der Verhältnisse. Er müsse eben, um Karriere zu machen, reich oder gar nicht heiraten. Dann setzte er allerlei von Gefühlen, die einmal von der Natur eingegeben seien und nicht wegzuleugnen wäre, und gegen die keine Vernunftgefehe etwas tun könnten.

Margarete sollte einsehen lernen, daß er ihr doch eigentlich nichts zuleide getan hätte, daß sein Benehmen gegen sie nur natürlich und menschlich gewesen sei; denn er liebe sie nur einmal, trotz der Ungunst der Lage und trotz der Unmöglichkeit, sie zu seiner Frau zu machen, und er leide mehr wie sie, wenn sie ihm weiter zürne. Dann bat und flehte er um ein Zeichen ihrer Verzeihung so weichlich und un männlich, daß Margarete empört und voll Ekel den Brief zerdrückte und heisseite warf. Was wollte dieser Mann? — Hatte er noch nicht genug Leid und Schmach über sie gebracht? — Dachte er wirklich so schlecht, so gering von ihr, daß sie imstande sein könnte, dieses erbärmliche Verhältnis fortzusetzen, ihre Mädchenehre, ihre Selbstachtung einzutauschen gegen seine verlogenen Liebeschwüre, und seine Geschenke? — Sie sollte ihm nur einen Wunsch sagen, ob es

Wenn hatte sie sich gemüht, gut und ebel zu sein, um jenen Liebe wert zu werden — da — dieser erbarmlichen, eigen Lieber! Stundenlang marterte sie so ihr armes Hirn, bis endlich die Natur ihr barmherzig einen tiefen Schlaf einliefte. — Als sie erwachte, kamen ihr nur langsam die Gedanken an die Geschehnisse der letzten Tage und Stunden. Sie lag noch im Banne eines freundlichen Traumes, und eine Art Heimweh nach dem Meeresstrande, den sie nie gesehen, überkam sie, eine leise Freude, ein Gefühl der Erleichterung bei dem Gedanken, daß sie dahin sollte, heraus aus der staubigen, großen Stadt. — Ach, nur fort von hier, nur fort!

Am Nachmittag kam Marie wieder herauf, brachte Margarete etwas zu essen und erzählte, wie sie es gern tat, alles, was sie gehört und erachtet hatte. „Wat die Ose is, Fräulein, die hat heilsche Angst, daß Sie ooch kündigen möchten! Den jungen Herrn hat sie fortgeschickt, morgen früh fährt er immer los auf die Sommerfrische und bestellt Wohnung auf der Insel Nügen für Ihnen beide. Na, id bin froh! Da habe id een Paar Stiefel weniger zu putzen, die immer so blank sein mußten, daß er sein Affengesicht drin bespiegeln konnte! —“

„Er geht fort?“ fragte Margarete mit einem Seufzer der Erleichterung.

„Ja wohl, die Ose packt schon seine Garderobe zusammen, na, und id packe ooch schon langsam. Meine Vermietsfrau hat ne feine Stelle für mich nach Frohlichtersfelde bei ne Herrschaft, wo sich alle Mädhens verheiratheten.“

Das blasse Mädchen drückte das Gesicht in die Kissen und brach in Tränen aus. „Ach Gott, wenn ich doch auch fort könnte!“ schluchzte sie.

„Na aber, warum jehn Sie denn nicht!“ meinte das Dienstmädchen verwundert.

„Ich kann doch nicht, Marie! Ich bin ja an vierteljährliche Kündigungsfrist gebunden, und da der 1. Juli vorüber ist, muß ich bis Januar bleiben, — bis Januar!“ Sie wiederholte das, halb für sich, — als wäre es eine Ewigkeit voll Angst und Not, die sie bis dahin zu durchleben noch hatte.

„Na, dat könnte mir passen! Id wüßte, wat id täte!“ sagte Marie überlegend.

„Was denn, Marie?“ fragte Margarete, plötzlich lebhafter werdend und stützte sich ein wenig auf.

„Wat denn? Durchbrennen!“ meinte Marie lakonisch.

Die kleine Gesellschafterin ließ hieselnd ihre langen, braunen Zöpfe durch die mageren Hände gleiten und überlegte.

„Wieviel Gespartes haben Sie denn?“ fragte Marie neugierig und teilnehmend zugleich.

„Alles in allem, mit dem was ich von Mutter noch habe, etwas über 3000 Mark!“ antwortete Margarete.

„Na, denn sein Sie man nich dumm! Packen Sie immer Ihr Habchen zusammen, mein Julius kann's mal, wenn die Gnädige fort is, heimlich zum Spediteur bringen, dat machen wir schon. Un denn jeh's bei die erste Gelegenheit heidi! Wenn Sie so viel haben, halten Sie et schon aus, bis Sie wieder ne Stelle finden!“

Da klingelte es heftig und Marie polterte wieder die Treppen hinunter. Margarete Dienemann aber sah ihr sinnend, mit dankbarem Blicke nach. Die Worte des resoluten Dienstmädchens hatten ihr Ausflüchten eröffnet, an deren Möglichkeit sie vorher nicht gedacht hatte. Sie begann Pläne zu schmieden, wie sie am besten ungesehen aus dem Hause käme mit ihrem bißchen Hab und Gut. Rasch stand sie auf und fing plänmäßig und ordentlich an einzupacken, bis ihr ganzes kleines Hab und Gut zum Transport fertig war. Ihre besten Kleider, etwas Wäsche und das Sparkassenbuch tat sie in ein Lederkofferchen, dann kleidete sie sich an, wusch sich das rotgeweinete Gesicht und focht die langen braunen Zöpfe frisch ein. Sie dachte nicht mehr an die Schwierigkeiten, die sich ihr immer entgegengestellt hatten, wenn sie sich um eine neue Stelle bemüht hatte, — sie dachte auch nicht an die Demütigungen, die ihr jedesmal zuteil geworden waren, wenn, ohne besondere Empfehlungen vorzeigen zu können, von Haus zu Haus lief, um einen ihrer Fähigkeiten ent-

schuldig zu sein, wenn sie auf der Straße verkommen. Sie hatte es auf die Sparkasse bringen wollen, war aber noch nicht dazu gekommen. Nun war sie froh, gleich ein hübsches Reisegeld bei der Hand zu haben.

Da klangen harte Tritte vor der Thür, die Klinke wurde aufgedrückt und die Geheimrätin stand vor dem vor Schreck zitternden Mädchen.

„Sieh da, mein Fräulein, so schnell wieder gesund? Ich beurlaube Sie, weil ich meinte, es sei Ihnen Bettruhe nötig, und da stehen Sie ganz munter und framen und meine Arbeit unten bleibt liegen!“



Ein engl. Soldat beim Reparieren einer telegr.-Leitung

Die Alte nahm ihre langgestielte Lorgnette auf und spähte umher, bis ihr Blick auf die vollgepackten Koffer der Kommode und das blanke Lederkofferchen fiel.

„Ja, mir scheint, hier wird ein Fluchtversuch vorbereitet? Nicht übel, mein Kind! Wissen Sie denn auch, was für ein Recht den Herrschaften solchen Durchhängern gegenüber zusteht, die das Haus und ihre Stellung ohne rechtzeitige Kündigung und stichhaltigen Grund verlassen? — Nein? — Nun so will ich Sie darauf aufmerksam machen. Man hat das Recht, sie durch die Polizei zurückholen zu lassen, — und ein Mädchen, das schon mit der Polizei Bekanntschaft gemacht hat —“

Margarete brach in Tränen aus. „So lassen Sie mich doch gutwillig gehen!“ bat sie mit erhobenen Händen.

„Ich halte Ihr Betragen Ihrer Aufregung über den fehlgeschlagenen Plan, den Sie betreffs meines Sohnes hatten und Ihrer etwas angegriffenen Gesundheit zugute! Sonst würde ich Ihnen anders antworten; aber ich will nicht schuld sein, wenn Sie auf der Straße verkommen.“

Die meisten Mädchen nicht beachten, es ist bereits vorausgesetzt. Nachher aber werden Sie sich gefälligst an seinen Anblick gewöhnen. Jetzt scheren Sie sich an Ihre Arbeit! An meinem Kleide ist die Schuttborte zu erneuern, ferner sorgen Sie, daß das Gepäc bis Donnerstag fertig steht. — Erholen können Sie sich in Lohme, es wird nicht jedem Mädchen, das sich in Stellung befindet, und sich einmal etwas elend fühlt, gleich eine Sommerfrische im Seebade geboten!"

Margarete ging still hinunter, die Alte schloß ab und folgte ihr. Unten in der Wohnung der Geheimrätin wartete für das Mädchen viel Arbeit. Auf den Bettdecken, im Schlafzimmer und auf den Stühlen lagen ungezählte Seidentoiletten und weiche flodrige Matinees, die auf etwaige Schäden nachgesehen und in die Reisetörbe verpackt werden sollten. Der kleinen Gesellschaftsdame war diese Beschäftigung lieb. Nur nicht denken brauchen! Das war ihr einziger Wunsch. Den Mut zur Flucht hatte sie völlig verloren. Ihr Lohn war ja hier für ihre Verhältnisse reichlich, aber



Oberleutnant Buddecke
ein deutscher Flieger in türkischen Diensten,
erhielt den Orden Pour le mérite.

und nun? — War dies verdient, sie, Welt! Glende Kupferpfennige, um einst im Alter, wenn sie keine Stellung mehr bekam, wenn sie nichts mehr leisten konnte, nicht hungern zu brauchen. Dafür opferte sie ihr Selbstgefühl, ihre Selbstachtung, ihre Jugend, ihre Gesundheit! — Sie seufzte tief auf, während ihre Hände emsig in der knisternden Seide schafften, Falten glatt strichen, Spitzen zurechtstapften und ausgegangene Nähte ausbesserten.

So kam der Donnerstag heran. Marie kam strahlend in ihrem knallblauen Sonntagkleid, um sich zu verabschieden. Sie hatte eben von der Geheimrätin ihr Dienstbuch bekommen und suchte nun nach Margarete.

Sehn Sie wohl, Fräulein, was der olle Satan is, „ehrlich und fleißig“ hat sie mir doch reinschreiben müssen und wat weiteres hab id mir verboten. Nu leben Sie schön wohl und wenn Sie Ihre Kommode suchen, die hat mein Julius mit zu dem Expediteur Feißig gebracht, kost die Woche fünfundwanzig Pfennig Lagergeld.“ (Fortsetzung folgt.)

Merlei Ernst und Scherz

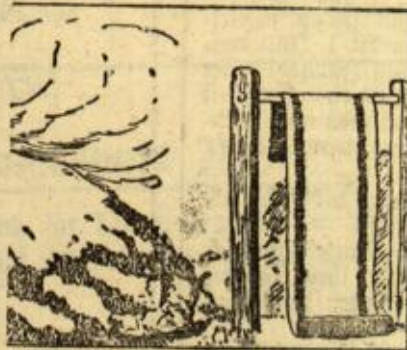
Heldentum.

Jüngst sah mich ein grauer Krieger,
Ein heinroser, junghübischer Mann,
Ein schlagengeprüfter Sieger,
So stolz und so strahlend an:
„Und hab' ich auch keine Beine,
Und steiz ich auf Stumpfen daher,
Ich seh doch — im Sonnenscheine —
Land, Berge und Wald und Meer.
Ich höre die Wellen rauschen,
Ich höre die Glocken vom Turm,
Ich sehe die Fahnen hauschen
Siegsfröhlich im Jubelschurm.
Ich hab' meine Arme beide,
Ich kann meinem einzigen Kind
Die Pocken, wie sonnige Seide,
Noch streicheln und kosen lind — —
Mein Herz schlägt in tiefstem Erbarmen,
Weil herber viel andres Geschick;
Ich — kann noch mit beiden Armen
Herzen und hollen mein Glück!“
Eugen Stangen.

Welch heilsamen Einfluß das Turnen auf den Körper ausübt, darüber veröffentlicht ein Arzt folgendes: In 5 Monaten vermehrte sich die Gebekraft bei 88 Turnern von 100 um 28 Kilogramm. Bei 78 Turnern von 100 nahm der Brustkasten, der Oberarm, der Vorderarm, der Schenkel und die Wade in 5 Monaten um 2—3 Zentimeter an Umfang zu. Dagegen verminderte sich das Gewicht (das „faule Fleisch“, wie der Arzt sagt) bei 68 Turnern von 100 um 7 Kilogramm im Durchschnitt.

Kuriosum. In längst vergangener Zeit wurde in einer Schule bestimmt, daß derjenige Schüler, welcher wegen

Militärischer Scherzrebus.



Welcher Truppenteil ist hiermit benannt?

„ajnyhnpjauhp : 8 un ! g j n B

Hauschlachtens zu Hause bleiben wollte, unter der Bedingung die Erlaubnis dazu erhielt, des andern Tages bei seinem Wiedererscheinen in der Schule einen „Schläuter“ — so wurde eine Wurstart genannt — mitzubringen habe. Diese Wurst wurde dann sofort unter den Hammer gebracht, das heißt versteigert und an den Meistbietenden abgegeben. Der Erlös floß in eine Kasse, woraus man Vöcher für die Schülerbibliothek ankaufte. Die Schüler gaben dieser Bibliothek den Namen „Schläuterbibliothek“, unter dem sie ortsbekannt war.

Zum Färben von Badewert und andern zum Genuß bestimmten Speisen sind vom Gesundheitsamt erlaubt: für Rot: Cochenille. Karmin, Krapprot, der Saft von Preiselbeeren, Rirschen und

roten Rüben; für Weiß: Mehl oder Stärke, für Blau: Indigo, Laftmus; für Grün: Spinatsaft und Mischungen hier genannter blauer und gelber Farben; für Gelb: Kurkuma, Safran, Safflor; für Braun: Patrizensaft und gebrannter Zuder für Schwarz: Chinesische Tische.

Der Nährwert des Wildprets ist nach eingehenden Untersuchungen im Vergleich zu den verschiedenen Fleischsorten ein sehr hoher. Man hat gefunden, daß hundert Pfund Fleisch nachstehende Mengen von Eiweißstoff enthalten: Ochsenfleisch zwanzig, Kalbfleisch neunzehn ein halb, Hammelfleisch sechzehn ein halb und Schweinefleisch sechzehn ein halb, dagegen Rebhühnervildpret dreiundzwanzig ein halb Pfund.

Rätsel-Ecke

Kapselrätsel.

Von Grete Gehr.

In die Rister stütz' einen König vom Ungarland.

Du hast nun ein Mineral, das dir sicher bekannt.

Wortspielrätsel.

Es ist an jedem Berg zu sehen,
Es trägt uns selbst den Berg hinon,
Bestimmt uns der Berge Höhen,
Gibt uns des Abgrunds Tiefe an.
Vergebens sucht man's bei dem Fische.
Auch Schneden, Muscheln haben's nicht,
Dagegen gibt es wenig Fische
Und Stühle, denen es gebührt.

Kreis=Blatt für den Oberaunns-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Beörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Oberaunns-Kreises.

Nr. 87.

Bad Homburg v. d. H., Samstag, den 15. Juli

1916.

Cassel, den 30. Juni 1916.

Durch Reichsgesetz vom 12. Juni 1916 sind mit Wirkung vom 1. Januar 1916 ab folgende Änderungen in den Bestimmungen über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eingetreten.

- 1) Die Altersrente wird bei Vollendung des 65. (seither des 70.) Lebensjahres fällig.
- 2) Die Waisentrenten sind für alle Waisen eines verstorbenen Versicherten gleich hoch; sie betragen je drei Zwanzigstel des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte (bisher nur für eine Waise $\frac{1}{20}$ und für die übrigen je $\frac{1}{40}$). Dazu kommt, wie bisher, für jede Waise der Reichszuschuß von jährlich 25 Mark.
- 3) Die in den §§ 1294 und 1295 bezeichneten Höchstgrenzen (Witwen- und Waisentrenten zusammen höchstens $1\frac{1}{2}$ so hoch als die Invalidenrente des Verstorbenen; Waisentrenten zusammen höchstens so hoch als diese Invalidenrente) sind weggefallen.
- 4) Die Kinderzuschüsse für Invalidenrenten-Empfänger (je ein Zehntel der Rente) werden auch beim Vorhandensein von mehr als 5 Kindern unter 15 Jahren für jedes Kind (bisher nur höchstens 5 Zehntel für höchstens 5 Kinder) gewährt.

In allen Fällen, in denen Renten seit dem 1. Januar 1916 von uns festgesetzt sind, die sich nach den vorstehenden neuen Bestimmungen höher stellen würden, erfolgt durch uns von Amtswegen eine anderweitige Berechnung und entsprechende Nachzahlung an die Berechtigten. In diesen Fällen bedarf es einer Antragstellung nicht. Dagegen sind wegen der auf Grund der neuen Bestimmungen früher als bisher fällig werdenden Altersrentenanträge die Anträge auf den üblichen Vordrucken entgegenzunehmen.

In Verbindung mit den Rentenaufbesserungen hat das neue Gesetz eine Beitragserhöhung vorgeschrieben. Sie wird am 1. Januar 1917 eintreten und beträgt für jede Lohnstufe 2 Pfg. wöchentlich. Unsere Bekanntmachung über die Höhe der im dortigen Kreis zu entrichtenden Invalidenversicherungsbeiträge erfährt daher vom 1. Januar 1917 ab die Änderung, daß für die Beiträge der Lohnklassen I, II, III, IV und V statt der bisherigen Wochenbeiträge von 16, 24, 32, 40 und 48 Pfg. die neuen Sätze von 18, 26, 34, 42 und 50 Pfg. treten. Beitragsmarken alten Wertes dürfen für Zeiten nach dem 1. Januar 1917 nicht mehr verwendet werden. Wer dann noch Marken alten Werts hat, kann sie bei den Postanstalten umtauschen. Dieser Umtausch muß aber spätestens innerhalb zweier Jahre nach dem 1. Januar 1917 erfolgen.

Frhr. v. Riedesel,
Landeshauptmann.

Bad Homburg v. d. H., den 8. 7. 1916.

Wird zur Nachachtung bekannt gegeben.

Eine Anzahl Formulare zu Altersrentenanträgen lasse ich den Ortspolizeibehörden zugehen.

Mehrbedarf ist hier anzufordern.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

J. B.: Segepfandt.

Bad Homburg v. d. H., den 13. 7. 1916.

In Abänderung der Veröffentlichung vom 29. 5. 1916 — Kreisblatt Nr. 69 — werden die für Körpern auf die Zeit vom 17. Juli — 5. August angelegten Sommerfreien auf die Zeit vom 24. Juli — 12. August verlegt.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

Bekanntmachung.

Betrifft Abgabe von Heu und Stroh.

Die im eigenen Betriebe nicht benötigten Vorräte an Heu (einschl. Kleeheu und Grummet) und Stroh sind dem Proviantamt Frankfurt a. M. (West) baldigst zuzuführen.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, entsprechend auf die Befreiung von Heu und Stroh einzuwirken.

Bei Zusendung mit der Bahn hat die Adresse zu lauten: Proviantamt Frankfurt a. M., West.

Bad Homburg v. d. H., 26. Juni 1916.

Laut Mitteilung der Inspektion der Infanterieschulen werden im Herbst ds. Js. und Frühjahr 1917 junge Leute zwischen dem 15. und 16. Lebensjahre in den Unteroffizier-Vorschulen eingestellt.

Die näheren Bestimmungen werden auf Anfordern den sich Meldenden übersandt.

Junge Leute, die ihre Aufnahme wünschen, wollen sich mit den erforderlichen Papieren versehen, täglich vormittags 9 Uhr beim Bezirkskommando, Zimmer 10, zwecks Untersuchung einfinden.

Zur Vermeidung unnötiger Arbeit wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur junge Leute mit tatsächlich guter Elementarschulbildung und vollkommener körperlicher Gesundheit in Betracht kommen.

Höchst a. M., den 28. Juni 1916.

Königliches Bezirkskommando.

Verordnung.

betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht. Vom 21. Juni 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1.

Wer das Reichsgebiet verläßt oder wer aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Der Paß bedarf vor dem jedesmaligen Grenzübertritt des Sichtvermerkes der zuständigen deutschen Behörde.

§ 2.

Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

§ 3.

Für besondere Fälle kann der Reichskanzler auch andere amtliche Papiere (Paßersatz) als genügenden Ausweis für den Grenzübertritt (§ 1 Abs. 1) oder den Aufent-

§ 4.
Für Grenzbezirke, insbesondere für den kleinen Grenzverkehr, sowie zum Verkehr auf bestimmten Wasserstraßen können die Militärbefehlshaber (Oberkommandos, stellvertretenden Generalkommandos, Marine-Station-Kommandos) nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden gewissen Arten von Personen den Grenzübertritt mit anderen Ausweisen als Pässen gestatten oder Befreiung von dem Erfordernisse des Sichtvermerkes gewähren.

§ 5.
Im Einzelfalle können der stellvertretende Generalstab der Armee und der Admiralsstab der Marine sowie die für den Grenzübertritt zuständigen Militärbefehlshaber Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zulassen.

§ 6.
Der Reichskanzler erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen, insbesondere über Form und Inhalt der Pässe und des Sichtvermerkes, über die Voraussetzungen für die Ausstellung der Pässe und des Sichtvermerkes sowie über das bei der Ausstellung des Sichtvermerkes zu beobachtende Verfahren; er bestimmt, inwieweit von dem Erfordernisse des jedesmaligen Sichtvermerkes (§ 1 Abs. 2) Befreiung gewährt werden kann.

Soweit der Reichskanzler Ausführungsanordnungen nicht erläßt, können solche Anordnungen von den Landeszentralbehörden erlassen werden.

§ 7.
Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Grenzübertritt von und nach den besetzten Gebieten, die an das Reichsgebiet angrenzen, nur insoweit, als nicht besondere Anordnungen der zuständigen Militärbehörden bestehen.

§ 8.
Diese Verordnung (Paßverordnung) tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht, vom 16. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 521) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 21. Juni 1916.

(Siegel)

Wilhelm.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

betreffend Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung.
Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund der mir im § 6 Abs. 1 der Paßverordnung vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 599) erteilten Ermächtigung bestimme ich hierdurch folgendes:

Ausstellung der Pässe.

Deutsche Pässe.

1. Die bisher erlassenen Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden zur Ausstellung von deutschen Pässen bleiben in Kraft.

2. Pässe sind in der Regel mit Geltung für die Dauer eines Jahres, keinesfalls für eine längere Dauer auszustellen. Bei Ausstellung des neuen Passes ist der alte Paß einzuziehen.

3. Kinder unter 12 Jahren erhalten keinen Paß. Familienpässe werden künftig nicht mehr ausgestellt; Personen über 12 Jahre bedürfen eines selbständigen Passes. Früher ausgestellte Familienpässe bleiben nur bis zum 30. September 1916 gültig. Kinder unter 12 Jahren, die die Grenze überschreiten, bedürfen eines amtlichen Ausweises über Namen, Alter und Wohnort.

4. Für Pässe dürfen — abgesehen von Ministerialpässen — nur die vom Bundesrat beschlossenen Muster verwendet werden.

5. Deutsche Pässe dürfen nur Personen ausgestellt werden, deren Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat oder deren unmittelbare Reichsangehörigkeit fest-

bestimmt ist. Die Ausstellung von Pässen für Personen, die in dem Reichsgebiet geboren sind, ist dem Reichskanzler vorbehalten. Die Ausstellung von Pässen für Personen, die in dem Reichsgebiet geboren sind, ist dem Reichskanzler vorbehalten.

6. Deutsche Pässe dürfen nicht ausgestellt werden:

- a) wenn der Ausstellung gesetzliche Hindernisse entgegen stehen,
- b) wenn der Verdacht besteht, daß der Paß in den Händen des Inhabers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten würde.

7. Deutsche Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf den Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

Die amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen deutschen Paß- oder Polizeibehörde oder von dem deutschen Berufskonsul oder Gesandten ausgestellt sein.

Ausländische Pässe.

8. Ausländische Pässe müssen von der zuständigen Behörde ausgestellt sein und die Staatsangehörigkeit — gegebenenfalls — auch die frühere Staatsangehörigkeit des Paßinhabers einwandfrei ergeben.

Die für deutsche Pässe nach Ziffer 3 und nach 7 Abs. 1 geltenden Vorschriften finden auf ausländische Pässe entsprechende Anwendung. Die amtliche Bescheinigung kann außer von der zuständigen ausländischen Behörde oder einer der in Ziffer 7 Abs. 2 genannten deutschen Behörden vom Berufskonsul oder Gesandten des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt werden. Im Ausland genügt auch die gerichtliche Bescheinigung.

Paßersatz.

9. Soweit die Paßbehörden ermächtigt werden, in besonderen Fällen einen Personalausweis als Paßersatz auszustellen (§ 3 der Paßverordnung), hat die Ausstellung nach anliegendem Muster zu erfolgen.

Die von den Militärbefehlshabern bisher getroffenen oder aufrechterhaltenen Anordnungen, wonach für besondere Fälle auch anderer amtlicher Papiere (Paßersatz) als genügender Ausweis für den Grenzübertritt oder den Aufenthalt im Reichsgebiete zugelassen sind, bleiben in Kraft mit der Wirkung, daß der Paßersatz, soweit der Aufenthalt im Reichsgebiet in Frage kommt, für das ganze Reichsgebiet Geltung hat.

Ausstellung der Sichtvermerke.

10. Für die Ausstellung der Sichtvermerke zuständig (Sichtvermerksbehörden) sind:

- a) wenn der Paß zur Ausreise aus dem Reichsgebiete verwendet werden soll, die von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden und zwar: bei Paßinhabern, die im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständige Verwaltungsbehörde, bei Paßinhabern, die im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht haben, die für den Ort zuständige Verwaltungsbehörde, von dem aus die Ausreise angetreten werden soll;
- b) wenn der Paß zur Einreise in das Reichsgebiet verwendet werden soll, der deutsche Berufskonsul oder Gesandte, und zwar:

bei Paßinhabern, die im verbündeten oder neutralen Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, der für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständige Konsul oder Gesandte,

bei Paßinhabern, die im feindlichen Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder die ihre Reise außerhalb Europas angetreten oder auf der Reise ein feindliches oder vom Feinde besetztes

Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, der im Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht haben, der Konsul oder Gesandte in dem Lande, von dem aus die Reise angetreten werden soll.

Ist für einen Pashaber, der im Ausland seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, die Erlangung des Sichtvermerkes von dem für seinen Wohnort zuständigen Konsul oder Gesandten nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, so kann der Sichtvermerk von dem Konsul oder Gesandten in dem Lande ausgestellt werden, von dem aus die Reise angetreten werden soll. Die Ausstellung ist erst zulässig, nachdem durch Rückfrage bei dem zuständigen Konsul oder Gesandten, oder wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, durch geeignete Ermittlungen einwandfrei festgestellt worden ist, daß alle Voraussetzungen für die Ausstellung des Sichtvermerkes erfüllt sind.

11. Die Ausstellung der Sichtvermerke darf nur erfolgen, wenn die Notwendigkeit der Reise (Ein-, Aus- oder Durchreise) ausreichend und einwandfrei dargetan ist und der Zweck der Reise den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. Sie muß jedenfalls versagt werden:

- a) wenn der Reise gesetzliche Hindernisse entgegenstehen,
- b) wenn die Reise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten würde,
- c) wenn durch die Reise allgemeine wirtschaftliche Interessen geschädigt würden,
- d) wenn der Verdacht besteht, daß eine Ausreise aus dem Reichsgebiet in der Absicht vorgenommen werden soll, Vermögen der Steuerpflicht zu entziehen.

12. Wehrpflichtigen darf für die Ausreise der Sichtvermerk nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen. Soweit für Wehrpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung desjenigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirk die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

13. Ist zur Reise die besondere Erlaubnis einer Militärbehörde erforderlich, so darf der Sichtvermerk nur ausgestellt werden, wenn der Nachweis für die Erteilung der Erlaubnis durch Vorlegung des militärischen Passierscheins beigebracht wird.

14. Für jeden Grenzübertritt ist ein besonderer Sichtvermerk erforderlich.

Beim Vorliegen eines dringenden staatlichen, wirtschaftlichen oder als berechtigt anzuerkennenden anderen Bedürfnisses kann der Sichtvermerk auch zur Rückreise oder zu mehrmaligem Grenzübertritt ausgestellt werden (Rückreise-, Dauerstichtvermerk). Der Rückreise- und der Dauerstichtvermerk werden in der Regel nur zum Ueberschreiten derselben Grenzübergangsstelle und nur dann ausgestellt, wenn die völlige Zuverlässigkeit (Unverdächtigkeit) des Pashabers feststeht.

15. In dem Sichtvermerke müssen angegeben sein:

- a) wenn er zur Ausreise ausgestellt wird:
 - die deutsche Grenzausgangsstelle,
 - der Zeitraum, innerhalb dessen die Ausreise erfolgen muß,
 - das Reiseziel,
 - der Reisezweck,
 - die Dauer des Aufenthalts im Ausland;
- b) wenn er zur Einreise ausgestellt wird:
 - die deutsche Grenzeingangsstelle,
 - der Zeitraum, innerhalb dessen die Einreise erfolgen muß,
 - das Reiseziel unter Hervorhebung der im Inland zu besuchenden Orte oder Vertikalitäten,
 - der Reisezweck,
 - die Dauer des Aufenthalts im Inland, und sofern der Pashaber keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland hat, in der Regel mindestens zwei Deutsche oder zwei deutsche Firmen, die im Inland aufgesucht werden sollen;

die deutsche Grenzausgangsstelle, der Zeitraum, innerhalb dessen die Einreise erfolgen muß, der für die Durchreise durch das Inland zu wählende Reiseweg, die für die Durchreise zur Verfügung stehende Zeit, das Reiseziel, der Reisezweck,

d) wenn der Sichtvermerk für Hin- und Rückreise oder zu mehrmaligem Grenzübertritt ausgestellt wird (Rückreise-, Dauerstichtvermerk):

die deutsche Grenzausgangs- oder Grenzeingangsstelle, das Reiseziel, der Zeitpunkt, in dem die Gültigkeit des Sichtvermerkes erlischt,

im Rückreisesichtvermerk außerdem:
der Reisezweck.

16. Der Antrag auf Ausstellung des Sichtvermerkes ist bei der zuständigen Behörde anzubringen.

Mit dem Antrag hat der Pashaber vorzulegen:

- a) einen gültigen Paß,
- b) Nachweise, die den Zweck und die Notwendigkeit der Reise in ausreichender Weise ergeben,
- c) nicht aufgezugene Photographien, die der Photographie im Paße entsprechen müssen, und zwar mindestens 3, bei einer Durchreise-, Rückreise- oder Dauerstichtvermerke mindestens 4, bei ausnahmsweiser Zubilligung von mehr als einer Grenzübergangsstelle so viel mehr Abzüge als Grenzübergangsstellen über die eine Stelle hinaus zugebilligt werden sollen.

Besondere Bestimmungen für Besatzungen der zwischen deutschen Seehäfen und dem Ausland verkehrenden Kausfahrtschiffe.

(Schiffsführer — Kapitäne —, Schiffsoffiziere, Schiffsleute sowie die übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen).

17. Zur Ausstellung der Sichtvermerke für die Schiffsbesatzung (Seeschiffersichtvermerk) sind zuständig:

- a) wenn der Paß zur Ausreise aus einem deutschen Hafen an Bord eines Schiffes verwendet werden soll, die Sichtvermerksbehörde des Hafenorts, von dem aus der Pashaber die Fahrt antritt, oder falls am Hafenort eine solche ihren Sitz nicht hat, die für den Hafenort zuständige Ortspolizeibehörde;
- b) wenn der Paß zur Einreise in einen deutschen Hafen an Bord eines Schiffes verwendet werden soll, die Sichtvermerksbehörde des Hafenorts, von dem aus der Pashaber die Fahrt antritt; einer Rückfrage bei dem sonst zuständigen Konsul oder Gesandten gemäß Ziffer 10 b Abs. 2 bedarf es nicht.

Ist die Beschaffung des Sichtvermerkes bei einem deutschen Berufskonsul oder Gesandten für den Pashaber besonders erschwert (weite Entfernung vom Sitze des Konsuls oder Gesandten, Kürze der Zeit vor der Abfahrt des Schiffes und dergleichen), so kann der Sichtvermerk bei der nach a) zuständigen Behörde des ersten deutschen Hafenortes, den das Schiff bestimmungsgemäß anlauft, nachgeholt werden.

18. Die Notwendigkeit der Reise gilt als dargetan, wenn die dienstliche Stellung als Schiffsführer oder Schiffsoffizier oder die Anmusterung auf einem zur Fahrt von oder nach deutschen Seehäfen bestimmten Schiffe nachgewiesen wird.

19. Der Seeschiffersichtvermerk wird als Rückreise- oder Dauerstichtvermerk ausgestellt, wenn sich ein Bedürfnis hierfür aus der dienstlichen Stellung des Pashabers auf dem Schiffe oder aus dem Inhalt des Heuervertrags (Heuerscheins) ergibt.

Die Geltungsdauer des Sichtvermerkes ist dem Bedürfnis entsprechend zu bemessen. Der Sichtvermerk erlischt vor Ablauf seiner Geltungsdauer, wenn der Pashaber auf-

20. Im Falle der Ausreise aus einem deutschen Hafen kann in einem Rückreisefichtvermerk für die Rückkehr ein anderer deutscher Hafen als der Ausreisefhafen angegeben werden. In einem Dauerfichtvermerk können mehrere deutsche Häfen als Ausreise- oder Einreisefhäfen zugelassen werden.

21. Die örtliche Geltung der Seeschifferfichtvermerke ist auf die darin aufgeführten deutschen Hafenorte beschränkt. Zum Auffuchen anderer Hafenorte oder zur Vornahme einer Reise in das Reichsgebiet (Binnenreise) berechtigt dieser Sichtvermerk nicht.

22. Im Seeschiffervermerk müssen angegeben sein:
Der Name des Schiffes, auf dem der Pafinhaber fährt, seine dienstliche Stellung auf dem Schiffe, seine Nummer in der Musterrolle sowie die deutschen Häfen, die er besuchen darf.

23. Mit dem Antrag auf Ausstellung des Seeschifferfichtvermerkes sind außer dem Pafse des Antragstellers und den gemäß Ziffer 18, 19 erforderlichen Nachweisen so viele nicht aufgezogene Photographien des Pafinhabers vorzulegen, wie Hafenorte im Sichtvermerk angegeben werden sollen, und mindestens eine weitere ebensolche Photographie.

24. Trägt der deutsche Berufskonsul oder Gesandte Bedenken, dem Pafinhaber einen Rückreise- oder Dauerfichtvermerk auszustellen, so kann er für die Reise nach dem deutschen Einreisefhafen einen einfachen Seeschifferfichtvermerk ausstellen, der nur für diesen Hafen gilt. Ueber die Ausstellung des Sichtvermerkes für die Rückreise oder eines Dauerfichtvermerkes befindet alsdann die zuständige inländische Dienststelle.

Will der Pafinhaber die Binnenreise antreten (Ziff. 21 Satz 2), so tritt die Annahme, daß er mit dem Verlassen des Hafenortes die deutsche Grenze überschreitet.

Will der Pafinhaber die Binnenreise antreten, um im Inland zu verbleiben, so bedarf er eines Einreisefichtvermerkes nach den allgemeinen Bestimmungen (Ziff. 19 ff.). Der Sichtvermerk wird jedoch in diesem Falle von der Sichtvermerksbehörde des Hafenorts ausgestellt; hat die Sichtvermerksbehörde ihren Sitz nicht am Hafenorte, so ist für die Reise zu dieser Behörde eine schriftliche Erlaubnis der für den Hafenort zuständigen Ortspolizeibehörde einzuholen; in der Erlaubnis ist der Reisezweck anzugeben. Mit der Ausstellung des Einreisefichtvermerkes verliert der Seeschifferfichtvermerk seine Gültigkeit.

Will der Pafinhaber die Binnenreise nur für eine im voraus bestimmbare Zeit antreten, um nach deren Ablauf die Seefahrt auf demselben Schiffe fortzusetzen, so kann, falls die Notwendigkeit der Binnenreise ausreichend begründet wird und Bedenken nicht bestehen, die für den Einreisefhafen zuständige Ortspolizeibehörde diese Binnenreise genehmigen. Die Genehmigung ist unter Angabe des Zweckes, des Zieles und der Dauer der Binnenreise von der Polizeibehörde im Pafse zu vermerken. Der Genehmigungsvermerk ersetzt den nach den allgemeinen Vorschriften sonst erforderlichen Rückreisefichtvermerk. Kehrt der Pafinhaber nicht rechtzeitig nach dem Hafenorte zur Fortsetzung der Seefahrt zurück oder beachtet er die ihm bei Erteilung der Genehmigung auferlegten Verpflichtungen nicht, so wird der Seeschifferfichtvermerk ungültig.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

(Dienststelle)

(Ort)

, den

191

Personalausweis Nr.

Ausgestellt als Paßersak für den Aufenthalt im Reichsgebiete.

(Für den Grenzübergang ist jedesmal ein Sichtvermerk der zuständigen deutschen Stelle erforderlich.)

Familiennam:

Vorname:

Staatsangehörigkeit:

Beruf:

Ständiger Wohnsitz mit Adresse:

Gegenwärtiger Aufenthaltsort mit Adresse:

Geboren am:

Geburtsort:

Gestalt:

Haar:

Augen:

Gesichtsform:

Besondere Kennzeichen:

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch nebenstehende Photographie dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Alter:

Jahre

(Raum zum Aufkleben der Photographie des Inhabers aus neuester Zeit.)

Unterschrift d. Inhabers:

Stempel

Unterschrift:

(Raum f. einen etwaigen Abdruck des linken Daumens des Inhabers.)